



Bekanntmachung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg

Eigenbetrieb Kindertagesstätten Henstedt-Ulzburg der Gemeinde Henstedt-Ulzburg

Haushaltsplan

des Eigenbetriebs Kindertagesstätten Henstedt-Ulzburg der Gemeinde Henstedt-Ulzburg für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 106 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit den §§ 1 ff. der Eigenbetriebsverordnung für Schleswig-Holstein sowie der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Kindertagesstätten Henstedt-Ulzburg“ der Gemeinde Henstedt-Ulzburg vom 12.12.2018 wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.12.2022 folgender Haushaltsplan erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnisplan** mit

| | |
|---|----------------|
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 16.057.100 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 16.057.100 EUR |
| einem Jahresüberschuss von | 0 EUR |
| einem Jahresfehlbetrag von | 0 EUR |

und

2. im **Finanzplan** mit

| | |
|--|----------------|
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 16.050.300 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 15.872.200 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 0 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 164.500 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 1.662.160 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 220,46 Stellen. |

§ 3

Deckungsfähigkeiten nach § 22 und Zweckbindungen nach § 21 GemHVO-Doppik ergeben sich aus der Übersicht über die nach § 20 GemHVO-Doppik gebildeten Budgets. Es wird ein Gesamtbudget für die Teilpläne 11100, 11120, 11190, 36500-36509, 36599, 61100, 61200 gebildet.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Einge-
hung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister bzw. die Betriebsleitung seine Zustimmung nach § 95 der Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 125.000
EUR.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 20.000 EUR beträgt.

§ 6

Sind bei der Ausführung des Ergebnisplanes ergebnisgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten, so ist § 13 Absatz 3 der Eigenbetriebsverordnung Schleswig-Holstein entsprechend anzuwenden. Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben aus der Investitionstätigkeit bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters.

Der Haushaltsplan wurde der Kommunalaufsicht am 31.01.2023 vorgelegt.
Henstedt-Ulzburg, den 30.03.2023

gez. Björn Sumpf
(kaufmännischer Betriebsleiter)

Der vorstehende Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekanntgegeben. Jeder kann während der Dienststunden in der Verwaltung des Eigenbetriebs Kindertagesstätten Henstedt-Ulzburg, Büro 09, Tiedenkamp 2, 24558 Henstedt-Ulzburg, Einsicht in den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Daneben besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme unter der Internet-Adresse www.henstedt-ulzburg.de/Rathaus/Satzungen&Richtlinien zum Stichwort Haushaltsplan 2023.

Henstedt-Ulzburg, den 30.03.2023.

gez. Björn Sumpf
(kaufmännischer Betriebsleiter)